

*** LESEABSCHRIFT ***

Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen; es gilt der durch die URL im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text. Sollten Ihnen Fehler auffallen, wenden Sie sich bitte an Frau Rötterink, Tel. 210-1060.

**Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel
Vom 31. Mai 2021**

Aufgrund § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 27. Mai 2021 und vom 30. November 2023 folgende Satzung erlassen:

- Inhaltsübersicht -

Teil I Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlberechtigung	2
§ 3 Wahlgrundsätze und Amtszeiten	2
§ 4 Wahlbereiche	3
§ 5 Sitzverteilung	3
Teil II Wahlgane	3
§ 6 Wahlgane	3
§ 7 Wahlleitung	4
§ 8 Wahlausschuss.....	4
§ 9 Wahlprüfungsausschuss	4
§ 10 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.....	4
Teil III Durchführung der Wahl	4
§ 11 Stichtag	4
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	4
§ 13 Wählerverzeichnis	5
§ 14 Wahlvorschläge.....	6
§ 15 Abgabe von Wahlvorschlägen	6
§ 16 Vorläufige Gesamtliste der Kandidierenden	7
§ 17 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung	7
§ 18 Endgültige Wahlvorschläge	7
§ 19 Wahlunterlagen bei Briefwahl.....	7
§ 20 Aushändigung der Wahlunterlagen	8
§ 21 Verlust von Wahlunterlagen	8
§ 22 Wahlhandlung.....	8
§ 23 Stimmabgabe bei der Urnenwahl.....	8
§ 24 Briefwahl bei Urnenwahl	8
§ 25 Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit	9
§ 26 Auszählung der Briefwahl	9
§ 27 Auszählung der Urnenwahl	9

Teil IV Feststellung des Wahlergebnisses und Rechtsmittel 10

§ 28 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.....	10
§ 29 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.....	10
§ 30 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.....	10
§ 31 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.....	10

Teil V Schlussbestimmungen 11

§ 32 Wiederholungswahl.....	11
§ 33 Ausscheiden von Mitgliedern.....	11
§ 34 Nachwahl	11
§ 35 Bestimmung von Fristen.....	11
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Teil I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 HSG im Erweiterten Senat einschließlich des Senates und in den Fachbereichskonventen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Aktives und passives Wahlrecht kommt den Mitgliedern der Hochschule im Sinne von § 13 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 HSG zu. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten ruht während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.

(2) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Gewählt wird in Wahlgruppen, die sich nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 HSG bestimmen. Jede wahlberechtigte Person ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, ist in der Gruppe wahlberechtigt, in der er oder sie überwiegend tätig ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Bei den Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter in den Fachbereichskonventen sind die Mitglieder dieses Fachbereichs wahlberechtigt. Für die Bestimmung der Mitgliedschaft gilt § 28 Absatz 2 HSG. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes sind nur in dem Fachbereich wahlberechtigt, in dem sie überwiegend tätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuordnung.

§ 3 Wahlgrundsätze und Amtszeiten

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 2 HSG. Gewählt werden immer Paare, Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Hochschule berücksichtigt das Ziel, dass die Geschlechter in den Gremien angemessen vertreten sein sollen. Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Erweiterten Senates, des Senates und der Fachbereichskonvente im Sinne von § 13 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 HSG beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder des Erweiterten Senates, des Senats und der Fachbereichskonvente im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 3 beträgt ein Jahr.

§ 4 Wahlbereiche

(1) Für die Wahlen zum Senat und Erweiterten Senat werden für die Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Wahlgruppe der Studierenden Wahlbereiche gebildet. Der Campus Dietrichsdorf bildet einen Wahlbereich, weitere Standorte bilden einen zweiten Wahlbereich. Die Fachbereiche werden den Wahlbereichen zugeordnet, in Zweifelsfällen ist der Sitz der Geschäftsführung maßgeblich. Jedes Mitglied ist nur in einem Wahlbereich wahlberechtigt. Ist eine Professorin oder ein Professor Mitglied mehrerer Fachbereiche, ist sie oder er in dem Wahlbereich wahlberechtigt, dem der Fachbereich zugeordnet ist, in welchem sie oder er überwiegend tätig ist.

(2) Die Zahl der in einem Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 21 Absatz 3 HSG richtet sich nach der Zahl der dem Wahlbereich am 1. Januar bei Wahlen im Sommersemester bzw. am 1. Juni bei Wahlen im Wintersemester angehörnden wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppen. Sie wird von der Wahlleitung nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Jeder Wahlbereich erhält mindestens einen Sitz.

Nach dem Niemeyer-Verfahren wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlgruppe des Wahlbereichs, durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlgruppe geteilt.

Jeder Wahlbereich erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebene Sitze sind den Wahlbereichen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los.

§ 5 Sitzverteilung

(1) Die Mitgliedschaft im Senat bestimmt sich nach § 21 Absatz 3 HSG. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie für ihre Wahlgruppe - ggf. in ihrem Wahlbereich - in das jeweilige Organ Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Es können mehrere Kandidierendenpaare gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Gewählt sind die Kandidierendenpaare mit den meisten Stimmen. Entfallen auf mehrere Kandidierendenpaare die gleiche Anzahl an Stimmen, so geht der Sitz an das Paar, in dem der Erstvertreter oder die Erstvertreterin dem Geschlecht angehört, das in der Vertretung der Wahlgruppe, ggf. in dem Wahlbereich, der Minderheit angehört. Entscheidend ist die Anzahl der gewählten Erstvertreterinnen und Erstvertreter dieses Geschlechts. Sind die Geschlechter gleichmäßig vertreten oder erfüllen mehrere Kandidierendenpaare diese Voraussetzungen, entscheidet das Los. Im Falle elektronischer Auswertung kann das Losverfahren durch den Zufallsgenerator ersetzt werden, hierüber entscheidet die Wahlleitung.

(3) Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzmitglieder festgestellt. Bei gleicher Stimmzahl erhalten die Ersatzmitglieder den gleichen Rang. Wenn ein Ersatzmitglied gemäß § 36 Absatz 2 nachrückt, wird zum Zeitpunkt des Nachrückens die Reihenfolge nach Absatz 2 festgestellt.

Teil II Wahlorgane

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Kandidierende und Ersatzkandidierende dürfen nicht Mitglied dieser Organe sein. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Wahlleitung und eine stellvertretende Wahlleitung sowie jeweils eine Ersatzvertretung.
- (2) Die Wahlleitung sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Der Senat beschließt, ob die Wahl als Briefwahl oder Urnenwahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitz und zwei Beisitzenden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertretungen sowie eine Schriftführung sind spätestens am 67. Tage vor dem Stichtag (§ 11) auf Vorschlag der Wahlleitung vom Präsidium zu bestellen. Die so bestellten Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung, insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Präsidium spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Beschäftigten bestellt. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil III Durchführung der Wahl

§ 11 Stichtag

- (1) Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleitung eingegangen sein muss. Bei der Urnenwahl ist der Stichtag der erste Tag der Stimmabgabe. Im Falle einer Urnenwahl müssen die Stimmen an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den jeweiligen Campus abgegeben werden können (Wahlzeit).
- (2) Der Stichtag wird vom Präsidium bestimmt, er muss in der Vorlesungszeit liegen. Er soll am selben Tag liegen, wie der Stichtag für die Wahlen der Studierendenschaft.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung unterrichtet über den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 72. Tage vor dem Stichtag in der für Bekanntmachungen an der Fachhochschule Kiel üblichen Form.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Direktwahl stattfindet;
2. den Hinweis über das Wahlverfahren;
3. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertretungen;
4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist; 5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
5. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte nur in einer Wahlgruppe und in einem Fachbereich wahlberechtigt sind;
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens am 49. Tag vor dem Stichtag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen;
7. einen Hinweis, in welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind.

(3) Die Bekanntmachung bei Briefwahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe;
2. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe im Wahlamt und durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann.
3. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte, die bis zum 7. Tag vor dem Stichtag keine beziehungsweise unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleitung bis zum Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen können, jedoch nicht am Stichtag.

(4) Die Bekanntmachung bei Urnenwahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. den Hinweis darauf, dass auf Antrag eine Briefwahl möglich ist,
2. die Information, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 18. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleitung schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen;
3. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das nach Wahlgruppen und Fachbereichen gegliedert ist.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname, Vorname,
3. Anschrift bzw. Dienststelle, E- Mailadresse, soweit erforderlich
4. bei Studierenden die Matrikelnummer
5. Wahlgruppe,
6. Fachbereichszugehörigkeit, bzw. Zugehörigkeit zur Verwaltung oder den zentralen Einrichtungen
7. Geschlecht.

(3) Den Mitgliedern der Hochschule ist vom 63. bis zum 39. Tag vor dem Stichtag die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Dienststunden zu geben.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Die Wahlleitung berichtigt das Wählerverzeichnis auf Antrag. Die Person, die den Antrag stellt, hat die erforderlichen Nachweise beizubringen, soweit die Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleitung; die Berichtigung ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann bis zum 34. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(7) Am 30. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen.

(8) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl findet als Direktwahl statt. Gewählt werden Vertretungen und deren Ersatzvertretungen.

(2) Für den Fachbereichskonvent kann nur kandidieren, wer in diesem Fachbereich wahlberechtigt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muss für jede und jeden Kandidierenden und Ersatzkandidierenden folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname,
2. Geschlecht,
3. Zugehörigkeit zu Fachbereich, Verwaltung oder zentralen Einrichtungen,
4. bei Studierenden den Fachbereich, in dem sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen

(4) Jede und jeder Kandidierende muss die Bereitschaft zu kandidieren durch eigenhändige Unterschrift bestätigen. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, ist die Übermittlung der Erklärung PDF-Scan und E-Mail zulässig.

(5) Die Wahlberechtigten dürfen für dasselbe Gremium nur als Erstvertretung oder als Stellvertretung kandidieren. Nur wenn für ein Gremium mehr als doppelt so viele Personen gewählt werden, als es in diesem Gremium an Wahlberechtigten gibt, können Personen die Stellvertretung für mehrere Erstvertretungen übernehmen.

§ 15 Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge müssen an dem von der Wahlleitung benannten Stichtag, spätestens am 49. Tag vor dem Stichtag bis 15.00 Uhr im Wahlamt eingegangen sein. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt. Gehen bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbungen als Mandate zu vergeben sind oder keine Wahlvorschläge für eine Mitgliedergruppe beim Wahlamt ein, so verlängert sich die Frist zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen bis zum 43. Tag um 15.00 Uhr vor dem Stichtag. Die Wahlleitung gibt dies in hochschulüblicher Weise bekannt.

(2) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich der Erstvertretung zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 43. Tag um 15.00 Uhr vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Einverständniserklärungen durch die Kandidierenden ist nur bis zum 49. Tag vor dem Stichtag zulässig.

§ 16 Vorläufige Gesamtliste der Kandidierenden

Die Wahlleitung erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge (49. Tag) eine vorläufige Gesamtliste der Kandidierenden und zwar getrennt nach Gremien und Wahlgruppen.

§ 17 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 15 Absatz 1 Satz 3 (49., bzw. 43. Tag) entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge insbesondere insoweit,

1. als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Kandidierender vorliegt,
2. als sie nicht wählbare Kandidierende benennen.

Fehlt nur die Einverständniserklärung der Ersatzkandidierenden oder ist der oder die Ersatzkandidierende nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Kandidierenden ungültig.

(4) Sind Bewerbungen zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge sind vom 47. bis zum 43. Tag vor dem Stichtag in geeigneter Weise den Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Das Geschlecht wird nicht veröffentlicht. Wird die Frist nach § 15 Absatz 1 Satz 2 verlängert, sind die Aufstellungen vom 42. bis zum 39. Tag vor dem Stichtag zugänglich zu machen. Dies ist auch online möglich, wenn sichergestellt ist, dass nur die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Einsicht nehmen können. Einwendungen gegen die Wahlvorschläge sind unverzüglich bei der Wahlleitung geltend zu machen.

§ 18 Endgültige Wahlvorschläge

Spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Kandidierenden. Die Reihenfolge der Kandidierendenpaare auf der Gesamtliste und damit auch auf den Stimmzetteln wird durch elektronisches Zufallsprinzip bestimmt.

§ 19 Wahlunterlagen bei Briefwahl

(1) Jede wahlberechtigte Person erhält

1. die Benachrichtigung über ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein).
2. die Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Die Stimmzettel sind für den Erweiterten Senat und die Fachbereichskonvente und innerhalb dieser Gremien für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellen. Sie haben folgende Informationen über die Kandidierenden für die zugelassenen Bewerbungen zu nennen:

1. Familien- und Vorname,
2. Zuordnung zum Fachbereich, der Zentralen Einrichtung oder dem Verwaltungsbereich in dem die Person tätig ist.

(3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über technische Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(5) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung gesetzten Bedingungen über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 20 Aushändigung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag abzusenden. Soweit die Wahlberechtigten eine Dienstadresse haben, erfolgt die Versendung an diese. Den Studierenden sollen die Wahlunterlagen an die Semesteranschrift zugesandt werden. Die Kosten der Versendung trägt die Hochschule.

§ 21 Verlust von Wahlunterlagen

Wahlberechtigte, die bis zum 7. Tag vor dem Stichtag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, können bei der Wahlleitung bis zum ersten Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 22 Wahlhandlung

(1) Wahlberechtigte kennzeichnen den Stimmzettel geheim, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein legen sie getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und senden den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse. Ist eine solche Adresse nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleitung zu senden oder dort abzugeben oder in der Wahlbekanntmachung (§ 10) bezeichneten Stelle.

(2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder der von diesen bezeichneten Stellen spätestens am Stichtag bis 15.00 Uhr zugegangen ist.

(3) Bis zum Stichtag, 15.00 Uhr, sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind von diesen separat aufzubewahren.

§ 23 Stimmabgabe bei der Urnenwahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf dem Campus, an dem der Studiengang durchgeführt wird, in dem sie eingeschrieben sind. Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten wählen auf dem Campus Kiel. Die Möglichkeit der Stimmabgabe an den Wahltagen ist zwischen 9 und 15 Uhr vorzusehen.

(2) Die Wahlberechtigten müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder ihrem Hochschulausweis mit Bild ausweisen und erhalten die Stimmzettel. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Die Stimmzettel werden gefaltet und in die verschlossenen Urnen gesteckt.

§ 24 Briefwahl bei Urnenwahl

(1) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch die Wahlberechtigten beim Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 18 Tage vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß §§ 19, 20 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Wahlzeit zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.

§ 25 Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.

(2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.

§ 26 Auszählung der Briefwahl

(1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Absatz 3 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleitung nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben wählenden Person vorliegt,
6. die Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt wurden oder diese mit einem Kennzeichen versehen sind,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt. Darin enthaltene verschlossene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

(4) Ein dem Wahlumschlag entnommener Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. mehr Stimmen erhält, als abgegeben werden dürfen,
3. einen Vermerk oder Zusatz enthält.

Vermerke oder Zusätze, die weder die Ernsthaftigkeit der Teilnahme an der Wahl noch die Eindeutigkeit des Willens der wählenden Person berühren, führen nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete gleiche Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

(5) Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche oder welchen Kandidierende sie abgegeben sind, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

§ 27 Auszählung der Urnenwahl

Die bei der Urnenwahl abgegebenen Stimmen werden nach obigem Verfahren ausgezählt. Erfolgen die Wahlen gemeinsam mit den Studierendenschaftswahlen, sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Wahlausschusses der Studierendenschaft anwesend sein.

Teil IV Feststellung des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

§ 28 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jedes Paar abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführenden und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
6. die Zahl der für jedes Kandidierendenpaar abgegebenen gültigen Stimmen;
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kandidierendenpaare, die Feststellung der gewählten Vertretungen und Ersatzvertretungen und die Feststellung der Ersatzmitglieder;
8. die Unterschriften des Vorsitzes des Wahlausschusses sowie der Schriftführenden.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 29 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen als „Bekanntmachung der Fachhochschule Kiel“ in der für Bekanntmachungen üblichen Weise bekannt.

Die Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 28 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die Wahlleitung informiert die Mitglieder der Hochschule über die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

§ 30 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 31 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

- a) War eine Vertretung, eine Ersatzvertretung oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen, dies gilt auch für die mitgewählte zweite Person.
- b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl ggf. teilweise zu wiederholen.
- c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

Liegt keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und in der für Bekanntmachungen üblichen Weise bekannt zu machen.

(3) Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlleitung zu informieren.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und derjenigen, deren Wahl oder demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, stehen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 32 Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht 6 Monate verfloßen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Das Präsidium bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 33 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode die Eigenschaft als Mitglied der Hochschule oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe oder zu einem Fachbereich, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt das Mandat.

(2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt das Mandat, so wird das Mandat von der Ersatzvertretung wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt das Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertretung in der Reihenfolge, die sich aus § 5 Absatz 3 ergibt, nach.

§ 34 Nachwahl

Wenn ein Gremium so wenig Mitglieder hat, dass es nicht beschlussfähig ist, findet für dieses Gremium eine Nachwahl statt. Ist absehbar, dass die Beschlussunfähigkeit eintreten wird, wird die Nachwahl unverzüglich in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Wahlordnung eingeleitet.

§ 35 Bestimmung von Fristen

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2021 vom 16. Juli 2021, S. 53, Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 1. Juni 2021 [inkl. Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 1. Dezember 2023; NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2024 vom 8. Februar 2024, S. 4, Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der FH Kiel: 1. Dezember 2023]

(2) Die Wahlleitung kann von den in dieser Gremienwahlordnung genannten Fristen abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung in der für Veröffentlichungen vorgesehenen Weise, bekannt gemacht und die Fristen nicht unverhältnismäßig verkürzt werden.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 1. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 10) außer Kraft.

Kiel, den 31. Mai 2021

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel